



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der RPD gelten bei Aufnahme von geschäftlichem Kontakt mit RPD sowie für die Abgabe und Annahme von Vertragserklärungen.

Sie sind Bestandteil der zwischen RPD und Dritten geschlossenen Verträge. Lieferungen, Leistungen und sonstige vertragliche Leistungen von RPD erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der RPD sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, RPD erklärt das Angebot ausdrücklich für verbindlich.

Der Vertragsabschluss kommt erst aufgrund schriftlicher Bestätigung der RPD zustande.
Die Schriftform gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht.

3. Angebotsunterlagen

Technische Angaben und Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsangaben sind wie die Angebote nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich seitens RPD erklärt wird.

Die von RPD erstellten Angebotsunterlagen, Texte, Informationen und Zeichnungen sowie Darstellungen von Ausführungsmöglichkeiten sind keine zugesicherten Eigenschaften.

Alle von RPD unterbreiteten Unterlagen und Angebote sind ausschließlich das geistige Eigentum der RPD. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses davon Gebrauch machen.

Zeichnungen und Darstellungen erstellt von RPD sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten und Einbaumaßnahmen durch den Angebotsempfänger zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist RPD innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber verantwortet.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs von Planungsunterlagen, die es nur in einer Fassung gibt, geht auf den Besteller über, sofern die RPD diese nachweislich einem Spediteur zur Beförderung übergeben hat.

Bei Ausführung von Werksleistungen, die über Planungs- und Konstruktionsarbeiten hinausgehen, geht die Gefahr bei Abnahme über.

5. Sicherungsrecht

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die RPD aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, eingeschlossen die Verpflichtungen, von RPD hereingenommene Schecks oder Wechsel einzulösen, behält RPD das Eigentum an zu übergebenden Sachen vor.

Eine Veräußerung oder sonstige Überlassung des unter Eigentumvorbehalt stehenden Gegenstandes ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Abnehmers bis auf Widerruf genehmigt.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Antrag auf Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Abnehmers, ist RPD zur Rücknahme berechtigt und der Abnehmer unter Ausschluss jeglichem Zurückbehaltungsrecht zur Herausgabe verpflichtet.

Der Gegenstand unterliegt dann der freien Verwertungsbefugnis von RPD. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Lieferzeit

Die Einhaltung von Fristen und Lieferterminen setzt voraus, daß der Abnehmer alle zur Ausführung der vereinbarten Leistung benötigten Unterlagen und Geräte übergibt sowie jegliche Mitwirkungshandlung, die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich ist, erbringt. Dazu zählt auch die Erteilung sämtlicher seitens RPD zum Leistungsvollzug angeforderten Informationen.

Lieferfristen beginnen mit dem im Vertrag genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Vorlage der seitens des Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Mitteilung der seitens des Kunden zu unterbreitenden Information.

Die Lieferfrist für RPD verlängert sich im Falle der Ereignisse höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Aufruhr, Ausnahmezustand, Krieg, behördlicher Verfügung) um den Zeitraum, in dem das Ereignis andauert.

Im Falle, daß durch derartige Ereignisse die Leistung völlig unmöglich wird, steht RPD das Recht zu, die Vertragsleistung einzustellen, ohne daß einem Vertragspartner Ersatzansprüche erwachsen.

Verzugsschäden aufgrund verspäteter oder unvollständiger Leistung führen nur zu Schadensersatz, sofern RPD grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

RPD ist im Falle, daß sie auf die Belieferung Dritter angewiesen ist, von Verzugsfolgen frei, sofern RPD nicht rechtzeitig beliefert wurde, es sei denn, RPD ist ein Auswahlverschulden zumindest grobfahrlässiger Schuldstufe bei der Auswahl des Lieferanten vorzuwerfen.

Verzögerungen aufgrund mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern den Ausführungszeitraum entsprechend ihrer Dauer.

7. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Auslieferungsort (RPD) und schließen Nebenkosten wie gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherungen, u. a. nicht ein.

Sofern die individuell vertragliche Vereinbarung keine anderen Zahlungsbedingungen enthält, hat die Zahlung ohne Abzüge nach Anzeige der Versandbereitschaft, insbesondere der Versendung von Plänen, sofort zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug hat der Schuldner Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen.

RPD ist berechtigt trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und vorab die Zahlung auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen.

Werden bei oder nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers zweifelhaft werden lassen, kann RPD Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Entspricht der Abnehmer solchen Begehren nicht, kann RPD über das Zurückhalten seiner Leistung hinaus den Vertrag kündigen.

Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden oder Gegenansprüche erhoben werden, nur berechtigt, wenn die Ansprüche des Abnehmers rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Gewährleistung

RPD leistet Gewähr, daß das Leistungsergebnis den Zusicherungen, die vertraglich eingeräumt sind, entsprechen und den anerkannten Regeln der Technik auf dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß erbracht werden.

RPD leistet keine Gewähr bei Beschädigung oder Verlust von beigegebenen Modellen oder Teilen, insbesondere für Beschädigung bei der Entformung aus Werkzeugen bzw. bei der mechanischen Bearbeitung. Gewährleistungsansprüche sind max. mit der Auftragssumme begrenzt.

Modelle werden so wie sie bei RPD eintreffen verarbeitet. Die Bearbeitung der Oberfläche mit Fremdwerkstoffen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers. Weiters werden beigegebene Modelle lediglich einer optischen Prüfung unterzogen, eine weitere Überprüfung z.B. auf Hinterschneidungen etc., erfolgt nicht.

9. Reklamation und Reklamationsfristen

Die Ware und deren Folgeprodukte bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung unser Eigentum. Mängel können nur spätestens 10 Tage nach Wareneingang berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb dieser Frist schriftlich bei RPD eingehen!

10. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, Verzug und unerlaubter Handlung, insbesondere für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit RPD, den gesetzlichen Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Schadenersatzansprüche sind mit dem Auftragswert begrenzt.

Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften setzen eine ausdrücklich von RPD schriftlich erklärte Zusicherung über Eigenschaften des Werks voraus.

11. Unwirksamkeit einer Bedingung

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Einzelvereinbarungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.